

Kiel, den 7. März

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes
- Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1067 -**

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Zusammenfassende Bewertung:

Das geltende Landeswaldgesetz S-H folgt dem Leitbild einer naturnahen und nachhaltigen Waldwirtschaft, trägt Gemeinwohlbelangen (wie Erholung), dem Naturschutz und den Interessen der Waldbesitzer gleichermaßen Rechnung. Einer grundsätzlichen Neuorientierung bedarf es daher nicht.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Landeswaldgesetzes verabschiedet sich von den o. g. Grundsätzen - u. a. durch „Verschlankung“ und Deregulierung -. Die Vorbildfunktion öffentlicher Wälder, wie sie aus der nationalen Biodiversitätsstrategie abzuleiten ist, wird aufgehoben. Insgesamt soll die Waldwirtschaft künftig offenbar primär an Gewinnmaximierung ausgerichtet werden.

Der BUND S-H lehnt den Entwurf daher entschieden ab.

Zu Einzelheiten des Entwurfs

Zu § 1, Grundsatz, Gesetzeszweck:

Mit der Streichung des **Absatz 3** entfällt die einzige Definition des ökologischen Nachhaltigkeitsbegriffes im Gesetz, einschließlich der Ausrichtung der Waldwirtschaft auf die Erhaltung der Biodiversität, der auch Schleswig-Holstein verpflichtet ist. Der Begriff „nachhaltige Forstwirtschaft“ (u. ä.) in Absatz 2, verkommt somit zur Beliebigkeit bzw. wird auf den (forst)wirtschaftlichen Ansatz des 18. Jahrhunderts reduziert.

Der BUND S-H fordert die Beibehaltung von Absatz 3.

Zu § 5: Bewirtschaftung des Waldes, Absatz 2:

Die Definition der guten fachlichen Praxis bleibt qualitativ weit hinter der bisherigen zurück und ignoriert wissenschaftliche Grundlagenarbeit hierzu (z. B. von Volz u. Winkel, 2002). Bereits mit dem Einrichtungsgesetz für die Landesforstanstalt ö. R. hatte man die eindeutigen Kriterien der „naturnahen Waldbewirtschaftung“ im damaligen § 6 für den Staats- und Körperschaftswald gestrichen.

Den im Entwurf aufgelisteten Grundsätzen fehlen hingegen jegliche klare und praxisgerechte Eckpunkte, die dem Waldbewirtschafter eindeutig zu erkennen geben, was er in seiner Bewirtschaftung als Mindestmaß zu beachten hat, damit er der „guten fachlichen Praxis“ in Bezug auf die in Absatz (1) formulierten Anforderungen der Nachhaltigkeit und Naturnähe gerecht wird. Entsprechend fehlen den Forstbehörden die Kontrollmaßstäbe für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis.

Wohl klingende Grundsatz-Formulierungen wie „Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierwelt“ und „Aufbau naturnaher Wälder“ erhalten dadurch den Charakter unverbindlicher Deklarationen, die letztlich vernebeln, dass die Waldbesitzer sich ungestört von ökologischen Mindestanforderungen der Holzproduktion widmen dürfen, sofern sie nicht gegen sonstige naturschutzrechtliche Regeln (z.B. das Artenschutzrecht) verstoßen.

Mit der vorliegenden Definition der guten fachlichen Praxis in § 5 wird die Waldbewirtschaftung in Schleswig-Holstein auf das Niveau von 1989 zurückgeführt. Dieser Rückschritt steht im Widerspruch zu Anforderungen nach der Biodiversitätsstrategie, nach der Nachhaltigkeitsstrategie usw.

Zu Einzelheiten von § 5 Absatz 2:

- Ziffer 1: Warum entfällt „...nach Menge und Güte...“? Soll damit der reinen Energieerzeugung Vorschub geleistet werden?
- Ziffer 3: „Naturverjüngung“ – gestrichen.
Der BUND fordert: Vorrang von Naturverjüngung vor Anpflanzungen und Begrenzung des Anteils nicht standortheimischer Baumarten bei Anpflanzungen auf max. 33 %
- Ziffer 6 alt: „Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen“ – gestrichen.
Der BUND fordert: Verbot von Entwässerungsmaßnahmen
- Ziffer 7: Beschränkung der Düngung – gestrichen.
Der BUND fordert: Grundsätzlicher Verzicht auf Düngung
- Ziffer 9: Verzicht auf Gentechnik – gestrichen.
Der BUND fordert: Verbot der Verwendung gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut,
- Ziffer 11: „Erhaltung von Alt- und Totholz“ – gestrichen.
Der BUND fordert: Erhalt von 10 % des hiebreifen Baumbestandes als Alt- und Totholz.

Es entfallen wesentliche Kriterien einer modernen, naturnahen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung, die auch an Belangen des Naturschutzes und der Biodiversität ausgerichtet ist.

Die Begründung, dass der Verzicht die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft des Landes sichern soll (S. 24), gibt zu erkennen, dass die Landesregierung selbst die Unverbindlichkeit und Unwirksamkeit ähnlich oder gleich lautender allgemeiner Formulierungen auf der rechtlichen Ebene des Bundes unterstellt.

Die hier vorgelegte Neuformulierung setzt die ökologischen und sozialen Verpflichtungen des Waldeigentums auf der Basis der grundgesetzlichen Sozialpflichtigkeit des Eigentums außer Kraft und zielt auf rücksichtslose Maximierung der Erwerbsfunktion ab. Angesichts der neuen Nachfrage nach Energieholz und dem nicht an Nachhaltigkeit gebundenen neuen Interesse von Shareholdern an Wald wird mit der Neuformulierung dem Raubbau am Wald Vorschub geleistet.

Zu § 6, Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald:

Die bereits in 2007 mit der Einrichtung der Landesforstanstalt ö. R. erfolgte Streichung der 8 Kernpunkte (Ziele und Grundsätze) zur Bewirtschaftung des Staats- und Körperschaftswalds wird trotz Waldbaurichtlinien dazu führen, dass sich die Bewirtschaftung der Wälder im öffentlichen Eigentum letztlich an der Privatwaldbewirtschaftung, die i. d. R. einer rein

erwerbswirtschaftlichen Maximierung dient, orientieren wird. – Es fehlen konkrete und verbindliche gesetzliche Vorbildregelungen.

So fehlt der gesetzliche Auftrag, den öffentlichen Wald fachkundig zu bewirtschaften, die waldbaulichen Maßnahmen an der natürlichen Eigendynamik der Wälder anzupassen, einen hohen Alt- und Totholzanteil in den öffentlichen Wäldern zu erreichen, die Wildbestände auf die Biotopkapazität einzuregulieren, auf chemische Pflanzenschutzmittel zu verzichten und zur Schaffung eines repräsentativen Netzes von Naturwäldern sowie zur Erreichung der nationalen Biodiversitätsziele 10 % des Staats- und Körperschaftswaldes auf Dauer aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen.

Der BUND fordert diese Ziele und Grundsätze für die Bewirtschaftung des Staats- und Körperschaftswaldes wieder im LWaldG zu verankern.

Zu § 9, Umwandlung von Wald:

Absatz 1, Satz 2: Die Genehmigungsfreiheit sollte auf 5 Jahre beschränkt werden, da sich innerhalb von 10 Jahren wertvolle und seltene Biotope mit geschütztem Artenbestand entwickeln können.

Absatz 4: Insbesondere vor dem Hintergrund des stetigen Personalabbaus im öffentlichen Bereich lehnt der BUND S-H die Genehmigungsfiktion ab. Entsprechendes gilt für **§ 10, Absatz 4.**

Zu § 13 alt, Schutzwald - gestrichen:

Die Möglichkeit der Schutzwaldausweisung sollte nicht ohne Not aus der Hand gegeben werden. (**§§ 15 u. 16** entsprechend.)

Zu § 16 alt, Vorkaufsrecht – gestrichen:

Mit der Streichung gibt das Land, auch indirekt für die Kommunen, ein Instrument auf, das vielfach zur Verwirklichung von Naturschutzziele beigetragen hat. Die langfristige Sicherung von Naturwald wird damit erschwert. Das Vorkaufsrecht ist gerade angesichts wachsender und vielfältiger Zugriffsinteressen auf Waldflächen erforderlich.

Zu § 18, Reiten im Wald:

Der öffentliche Wald ist bereits sehr reiterfreundlich eingestellt. (Defizite bestehen in den privaten Wäldern.) Für eine verstärkte Förderung des Reitsports im Wald kann der BUND S-H daher keine Notwendigkeit erkennen.

Die neue Regelung in **Absatz 1, Ziffer 3, Satz 2ff** ist kaum kontrollierbar und greift in die Eigentumsrechte der Waldbesitzer zu stark ein. (Sie sollen nach Satz 4 lediglich angehört werden.) Konflikte sind vorprogrammiert. Der notwendige Schutz der übrigen (schwächeren) Waldbesucher (Fußgänger, Radfahrer) wird nicht einmal erwähnt.

Zu § 20, Sperren von Wald:

Absatz 2 alt – gestrichen: Die dortigen Verpflichtungen der Forstbehörden begründen Rechte Dritter. Sie müssen daher im Gesetz verbleiben und dürfen nicht durch eine Verordnungsermächtigung (Absatz 3 neu) ersetzt werden.

Absatz 4 alt – gestrichen: Unter dem Deckmantel „Bürokratieabbau“ soll ein funktionierendes Element demokratischer Willensbildung gestrichen werden. Der sog. „Forstausschuss“ mit Vertretern des öffentlichen Waldes, des privaten Waldes und der Naturschutzbehörde unter Einbeziehung der Erholungsinteressen hat bestens funktioniert. Er

wurde, je weiter die unteren Forstbehörden sich funktional vom Ort des Geschehens entfernten, immer mehr zum Ideengeber und unverzichtbaren Ortskenner. – Er ist beizubehalten.

Zu § 20 a, Wildschutzzäune:

Diese neue Regelung wird begrüßt.

Zu § 25, Förderung der Forstwirtschaft:

Durch die Zusammenfassung von bisher 3 Paragrafen zu einem Förderungsparagrafen wird die Begründung für die Förderungsaufgabe des Staates (Anspruch der Allgemeinheit an den Wald) nicht mehr so deutlich herausgestellt wie bisher.

Voraussetzung und Umfang der Förderung bleiben unklar. Beides sollte - zumindest grundsätzlich - im Gesetz geregelt werden.

Zu § 40, Waldbericht – gestrichen:

Gerade im waldarmen Schleswig-Holstein muss dem Wald und seiner Entwicklung allerhöchste Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Vorlage des Berichts ist eine willkommene Gelegenheit diese Entwicklung parlamentarisch und gesellschaftlich zu diskutieren und immer wieder mit neuen Schwerpunkten zu versehen. Der Nutzen ist also größer als die vermeintlichen Kosten. Das Streichen weist auf eine politische Geringschätzung von Wald bzw. darauf hin, dass die Allgemeinheit nicht (mehr) über den Zustand der Wälder unterrichtet werden soll. Auch angesichts der zu erwartenden ökologischen Verschlechterung, besonders der öffentlichen Wälder, ist die Streichung nicht hinnehmbar.